

20.04.22

## SATZUNG DES VEREINS

### § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ARTmössingen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mössingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein will das Wahrnehmungs- und Verantwortungsbewusstsein der Öffentlichkeit in allen sozialen Bereichen fördern. Der Verein ist weltanschaulich neutral und versteht sich generationenübergreifend und kooperationsfördernd.

- (2) Die Satzungsziele werden zum Beispiel so verwirklicht:

Förderung und Zusammenarbeit mit kunstschaftenden Gruppen, die allein oder im Verbund mit anderen kunstschaftenden Gruppen, Vereinigungen oder Institutionen Kunst- und Kulturprojekte in und um Mössingen, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit, realisieren. Veranstaltungen können z.B. Kunst-Ausstellungen sein, wie die ARTmössingen und andere Kunstevents. Ausstellungen in Mössinger Einrichtungen oder in öffentlichen Ausstellungsräumen der Stadt Mössingen, anderen Gemeinden oder Institutionen. Kunstevents sollen der kulturellen Belebung des öffentlichen Raums dienen, bevorzugt in Mössingen.

Unser Engagement soll auch eingebettet sein können in der örtlichen Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit, sowie auf kulturelle, wie auch auf sozialer Ebene und die damit verbundene Teilnahme an angebotenen Veranstaltungen und eigenen Veranstaltungen.

Das soll erreicht werden durch folgende Maßnahmen:

- Mössingen und seine Künstlerinnen und Künstler unter dem Aspekt der Kunst bekannt machen durch Kunstausstellungen, -messen und -galerien, sowie durch Veröffentlichungen und Beteiligung an solchen. Wir möchten andere Träger, Vereine, Verbände, Initiativen, Bildungseinrichtungen und freie Kunst- und Kulturschaftenden zusammenführen und unterstützen, damit auf künstlerischer Basis stattfindende Vorhaben realisiert werden können, auch auf internationaler Ebene. ARTmössingen e.V. soll die Plattform für die notwendige Vernetzung und Verwirklichung darstellen.

- Durch die Zusammenarbeit von Bürgerinnen und Bürgern, Stadtgästen und Touristen mit Kunstschaftenden aus der Region soll Kunst- und Kulturverständnis, sowie Meinungsvielfalt und Toleranz gefördert werden.

- Mittels Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen, sollen eigene Projekte realisiert und kulturelle Ereignisse angeregt werden und unsere Beteiligung andere Kooperationsvorhaben unterstützen.

- Durch Konzeptionieren und Durchführung von z.B. Workshops, Kursen und Ausstellungen soll ein Kunst- und Kulturangebot für die Menschen in der Region entstehen. Dies soll unser Beitrag sein zum Erhalt und der Pflege von Kunstwerten und der Kulturlandschaft.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich ohne Vergütung tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können MitarbeiterInnen zur Ausübung von Tätigkeiten gegen Entgelt angestellt werden oder eine Aufwandsentschädigung erhalten.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Sowohl Einzelpersonen als auch kirchliche, öffentlich-rechtliche oder private Initiativgruppen können dem Verein als Mitglied beitreten.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Antrag.

(3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod, bei juristischen Personen mit dem Ende ihrer Rechtsfähigkeit

b) durch eine schriftliche Austrittserklärung

c) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss

aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hiergegen ist Beschwerde an die

Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im 1. Quartal des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen, wobei die digitale Einladung per Mailkontakt als schriftlich anzusehen ist. Der Vorstand muss sich davon überzeugen, ob jedes Mitglied eine aktive Mailadresse unterhält.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Satzungsänderungen können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Sollte die Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung nicht beschlussfähig sein, so gilt § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Grundsätze und Schwerpunkte der Vereinsarbeit
- b) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten sowie wesentliche Änderungen einer Projekt-Nutzung
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstands
- f) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, sowie des Prüfungsvermerks der Kassenprüfer.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist befugt, in Angelegenheiten nach § 6 Absatz 4 Einzelanweisungen zu erteilen.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzende/n, einer/m Stellvertreter/in, einer/m Schriftführer/in und dem/der Vereinskassier/in, es kann ein/e Beisitzer/in gewählt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwar jeweils alleine.

(3) Der Vorstand wird in geheimer und getrennter Abstimmung von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Kassengeschäfte

Der Kassierer führt die laufenden Kassengeschäfte des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht. Zuvor wird die Kasse von den Kassenprüfern geprüft. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.

## § 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erfolgen.

(2) Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung aus diesem Grunde nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Geänderte Satzung von der Mitgliederversammlung am 22.04.2022